

Neue Angebote des Vertragsnaturschutzes in der EU-Förderperiode 2014 bis 2020

„Gänseland“ Schleswig-Holstein

An der Westküste und an der Untereifel sowie in einer Reihe weiterer Gebiete in Schleswig-Holstein befinden sich bedeutsame Rastplätze von Nonnen- und Ringelgänsen, grauen Gänsearten sowie Sing- und Zwergschwänen. Diese Gänse- und Schwänenarten bevorzugen Dauergrünland, äßen aber auch auf bestellten Ackerflächen. Für die Landwirtschaft ist dies problematisch, da der Gänsefraß zu erheblichen Schäden an Feldfrüchten und insbesondere im Frühjahr auch auf dem Grünland führen kann.

Vor diesem Hintergrund werden vom Land – neben anderen Maßnahmen wie zum Beispiel Ausweitung von Jagdzeiten, Pachtflächen auf landeseigenen Flächen und der Einrichtung von Gänseflächenpools – weitere freiwillige Formen des Vertragsnaturschutzes angeboten, die für konkrete Leistungen, wie die Dul-



Allein mit Scheuchmitteln (hier Plastikbänder an Stangen) lassen sich Nonnengänse nicht nachhaltig von gefährdeten Acker- oder Grünlandkulturen vertreiben, da ein Gewöhnungseffekt eintritt. Foto: H.-J. Augst

dung von Gänsen, Ausgleichszahlungen beinhalten. EU-kofinanzierte Zahlungen, die ausschließlich auf die Entschädigung gänsefraßbedingter

Schäden ausgelegt sind, können aus rechtlichen Gründen nicht gewährt werden.

rungsflächen annehmen (Duldungszeitraum: 1. Oktober bis 31. März). In traditionellen Frühjahrsrastgebieten (mit zahlenmäßig sehr hohen Ringel- und Nonnengans-Vorkommen bis in den Mai hinein; besondere Gebietskulisse) kann – bei durchgehendem Anbau von Klee-/Ackergras während der Vertragslaufzeit – eine ganzjährige Duldung von Gänsen et cetera vereinbart werden.

Die wesentlichen Bewirtschaftungsauflagen für die Ackervertragsflächen sind im unten stehenden Kasten dargestellt.

Die wichtigsten Auflagen für Rastplätze:

a) „Winter-Rastgebiete“

- Bestellung der Ackerflächen mit Klee-/Ackergras (nur Deutsches Weidelgras, Wiesen- und/oder Rotschwingel, Wiesenrispe, Wiesenlieschgras; Rot-, Weiß-, Schwedenklee und/oder Luzerne), Winterraps beziehungsweise Wintergetreide (Einsaat bis spätestens 10. September beziehungsweise 15. Oktober)
 - nach Aussaat bis zum 31. März sind sämtliche Bodenbearbeitungsmaßnahmen unzulässig
 - keine Beschränkung von Düngung und Pflanzenschutz (außer: Verbot des Stallmist- und Totalherbizid-Einsatzes vom 16. Oktober bis 31. März)
 - Duldung rastender und nahrungssuchender Gänse, Schwäne sowie Enten vom 01. Oktober bis 31. März des Folgejahres (Vergrämuungsverzicht)
 - ab 1. April Weiterbewirtschaftung der Winterkulturen oder Sommerfruchtanbau möglich;
 - Vertragsflächen sollen zusammenhängend grundsätzlich mindestens 5 ha umfassen
- #### b) „Frühjahrsrastgebiete“
- Bestellung der Ackerflächen mit Klee-/Ackergras bis spätestens

10. September vor Vertragsbeginn

- durchgehende Klee-/Ackergrasbewirtschaftung während gesamter Vertragslaufzeit; Umbruch und Anbau einer Folgekultur im letzten Vertragsjahr ab 31. August zulässig
- ganzjähriges Verbot des Totalherbizideinsatzes
- ganzjährige Duldung rastender und nahrungssuchender Gänse, Schwäne und Enten

Ausgleichszahlung:*
Das Land zahlt als Ausgleich für die Auflagen

- in „Winter-Rastgebieten“: 360 €/ha und Jahr;
- in „Frühjahrsrastgebieten“: 430 €/ha und Jahr.

Vertragsdauer:
Die Vertragslaufzeit beträgt fünf Jahre. Angestrebt wird eine kontinuierliche Verlängerung der Verträge im Sinne eines nachhaltigen freiwilligen Naturschutzes.

* inklusive Eler-Kofinanzierung (EU-Anteil: 75 %) Hinweis: Die Rastplätze-Zahlungen sind in voller Höhe mit der Ökopremie kombinierbar. Eine Kombination mit der MSL-Maßnahme „Vielfältige Kulturen im Ackerbau“ ist nicht möglich.

Gänse auf Acker

Das Vertragsmuster „Rastplätze für wandernde Vogelarten“ sieht vor, dass Landwirte auf Ackerflächen Winterraps, Wintergetreide oder Klee-/Ackergras anbauen und auf diesen Vertragsflächen den Aufenthalt und die Nahrungsaufnahme von Gänsen (inklusive grauer Gänsearten), Schwänen sowie Enten dulden. Die Flächen können danach im Frühjahr entweder weiterbewirtschaftet oder mit Sommerfrüchten bestellt werden. Ziel dieser Regelung ist es, dass die Vögel die Ackervertragsflächen aufgrund ihrer Störungsfreiheit vor allem im Winterhalbjahr als Nah-

Gänse auf Grünland

Auch im Rahmen der über fünf Jahre laufenden Grünland-Vertragsmuster „Weidewirtschaft Marsch“ und „Weidelandschaft Marsch“ wer-

Anzeige
B=99mm
H=60mm

den in traditionellen Gänse-Frühjahrsrastgebieten erhöhte Ausgleichszahlungen gewährt. Auf den Grünland-Vertragsnaturschutz wird in einer der folgenden Bauernblatt-Ausgaben näher eingegangen.

Rastgebietskulisse

Grundlage für die aktuelle Gebietskulisse war die 2006 anhand der damaligen Kenntnisse abgegrenzte Kulisse für die bis 2014 gültigen Vertragsmuster. Anhand von aktuellen Beobachtungsdaten, gezielten Erfassungen (Eiderstedt, Pellworm) und aufgrund von weiteren plausiblen Meldungen von Landwirten wurden die alten Abgrenzungen an die aktuellen Erkenntnisse angepasst. Darüber hinaus wurde eine Differenzierung in Gebiete beziehungsweise Flächen vorgenommen, die vor allem im Winter von den Gänsen genutzt werden, und in Frühjahrsrastgebiete, die einen Gänseverbreitungsschwerpunkt von Mitte März bis Ende Mai aufweisen. Da die Raumnutzung der Gänse und Schwäne einer gewissen Dynamik unterliegt und die Datenlage nicht in allen Ge-

bieten gleich gut ist, wird die Kulisse bei Vorlage neuer Erkenntnisse jährlich weiter angepasst.

Für die Überarbeitung der Kulisse spielen Beobachtungsdaten eine wichtige Grundlage, die seit 2012 über das Internet in das Programm www.ornitho.de eingegeben werden können; dieses Programm wird in Schleswig-Holstein von der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft (OAG) zur Meldung von Vogelbeobachtungen genutzt. Die Beobachtungen der einzelnen Gänse- und Schwanentrupps werden in ornitho entweder punktgenau eingegeben oder in einem Ein-Quadratkilometer-Raster einer Mittelpunktordinate zugeordnet, sodass mit diesen geoverorteten Daten Verbreitungskarten erstellt werden können, die die Raumnutzung der Gänse in vielen Gebieten sehr gut widerspiegeln. Die Anmeldung bei ornitho und die Dateneingabe erfolgt unter Angabe des Namens und einer E-Mail-Adresse, sodass die einzelnen Meldungen Personen zugeordnet werden können und keine anonymen Meldungen möglich

sind. Die Daten werden auf Plausibilität geprüft, und bei unklaren Meldungen werden die Beobachter kontaktiert. Übrigens: Auch Landwirte nutzen ornitho zur Eingabe von Gänse- und Schwanen-Beobachtungsdaten.

Entlang der Westküste, auf den Inseln, an der Unterelbe sowie auf Fehmarn wurde eine konkrete Flächenkulisse abgegrenzt, in der das Vertragsmuster „Rastplätze für wandernde Vogelarten“ beantragt beziehungsweise höhere Zahlungen für ausgewählte Grünlandverträge in traditionellen Gänse-Frühjahrsrastgebieten gewährt werden können. Schwerpunktararten bei der Abgrenzung dieser Gebiete sind Nonnengans und Ringelgans, ergänzt durch die Blässgans.

Weitere Gänse- und Schwanenarten rasten vor allem außerhalb dieser Kulisse. Eine besondere Rolle nimmt der europaweit gefährdete Zwergschwan ein, da in den späten Wintermonaten (Februar bis Ende März) rund 30 % der kleinen Weltpopulation zeitgleich auf dem Weg zu den arktischen Brutgebieten im Lande rasten.

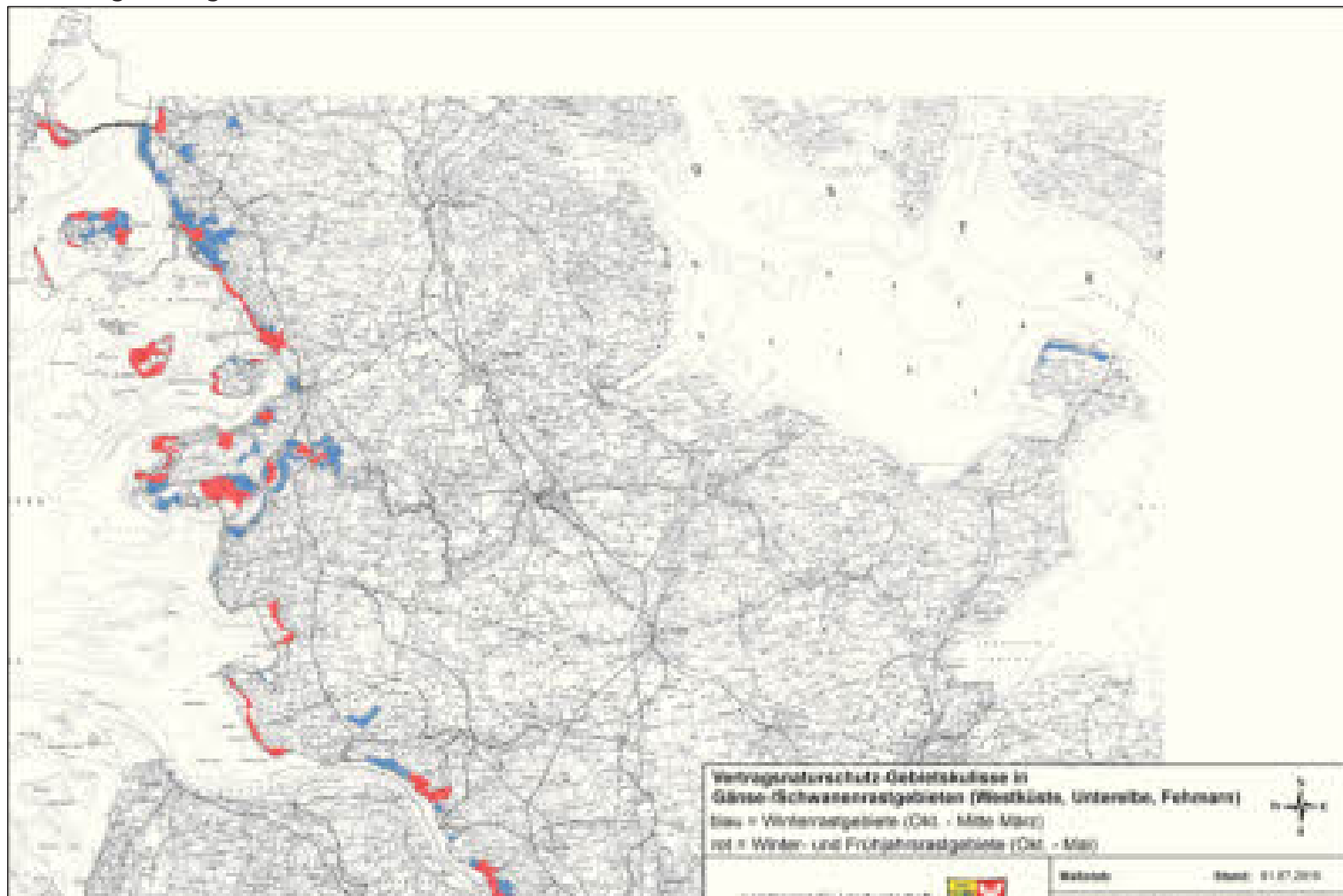
Bedeutende Nahrungsgebiete liegen vor allem in den großen Grünlandniederungen im Westen des Landes (Eider-Treene-Sorge, Haaler Au und Umgebung und Hörner Au). Auch Sing Schwäne bevorzugen diese Grünlandbereiche, fressen aber insbesondere im Östlichen Hügelland auch regelmäßig in Winterkulturen, vor allem auf Rapsfeldern. Die Saatgans tritt in Schleswig-Holstein mit zwei Arten auf: die etwas häufigere Tundra-Saatgans und die sehr viel seltenere und europaweit gefährdete Waldsaatgans. Die Rastplätze liegen fast ausschließlich im südöstlichen Schleswig-Holstein, vor allem im Kreis Herzogtum Lauenburg. Bevorzugte Nahrungsbereiche sind im Herbst abgeerntete Felder, im Frühjahr auch Wintersaaten.

Bei diesen drei genannten Arten können Verträge im Rahmen einer Einzelfallprüfung über die Landgesellschaft abgeschlossen werden.

Gänse im Hügelland

Graugans (sowie Kanadagans und Nilgans) haben in Schleswig-Holstein eine sechsmonatige Jagdzeit (1. Au-

Abbildung: Vertragsnaturschutz-Gebietskulisse



gust bis 31. Januar), die auch zur Vergrümpfung dieser Arten auf gefährdeten Acker- und Grünlandkulturen ausgeübt werden kann. Bei Fraßschäden auf ufernahem Grünland, insbesondere zur Mauserzeit im Mai und Juni, können auch für Graugansflächen Verträge im Rahmen einer Einzelfallprüfung über die Landgesellschaft abgeschlossen werden. Für Ackerflächen bietet sich die Gänseweidevariante des Vertragsmusters „Ackerlebensräume“ an (vergleiche hierzu die Bauernblatt-Ausgabe vom 25. Juli 2015).

Mit Blick auf das komplexe Vertragsflächenmanagement und die spezifischen Ansprüche der Zielarten

wird derzeit geprüft, ob die Landwirte auch während der Vertragslaufzeit durch weitergehende Informationen et cetera beratend begleitet und unterstützt werden können. Weitere Informationen zum Vertragsmuster „Rastplätze für wandernde Vogelarten“, zu Gebietskulissen und zu weiteren Vertragsnaturschutzprogrammen sowie die dazugehörigen Antragsformulare sind bei der Landgesellschaft Schleswig-Holstein, Fabrikstraße 6, 24103 Kiel erhältlich (zuständiger Ansprechpartner: Jochen Thun, Telefon 04 31-5 44 43-411, jochen.thun@lgsh.de). Achtung: Anmeldeschluss für das Ackervertrags-

muster „Rastplätze für wandernde Vogelarten“ ist der 15. August 2015; für alle anderen Acker- und Grünlandvertragsmuster sind die Anträge bis zum 1. Oktober 2015 vorzulegen.

Die aktuellen Kurzinformationen zu den einzelnen Vertragsmustern sowie Detailkarten zu regionalen Gänse- und Schwanenrastplätzen sind im Internet auf der Website der Landesregierung unter <http://www.schleswig-holstein.de/DE/Themen/V/vertragsnaturschutz.html> einsehbar. Der Internetauftritt selbst zum Thema Vertragsnaturschutz befindet sich in Bearbeitung. Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt

und ländliche Räume hat 2012 eine Broschüre herausgegeben, in der unter anderem die Lebensweise sowie die Brut- und Rastverbreitung der in Schleswig-Holstein vorkommenden Gänse- und Schwanenarten dargestellt wird. Die Broschüre kann im Internet unter folgender Adresse heruntergeladen werden:

https://www.umweltdaten.landsh.de/nuis/upool/gesamt/voegel/gaense_schwaene.pdf oder in einer Suchmaschine „Gänse und Schwäne in Schleswig-Holstein“ eingeben.

Michael Kruse, Melur
Dr. Jan Kieckbusch, Lluur

Anbau vielfältiger Kulturen im Ackerbau

Verteilung der Fördermittel für die Agrarumweltmaßnahme

Am 21. März 2014 ist im Bauernblatt ein Artikel zum Thema „Neue Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen“ veröffentlicht worden. Bezogen auf die „Vielfältigen Kulturen im Ackerbau“ wird darin erläutert, wie vorgegangen werden soll, wenn mehr Fördermittel beantragt werden, als zur Verfügung stehen.

Da die Maßnahme einerseits Baustein zur Umsetzung der Eiweißstrategie ist und andererseits zur Verbesserung der Biodiversität beitragen soll, hatte das Melur bei der Vergabe der Fördermittel vorab folgende Prioritäten festgelegt:

1. Anbau von großsamigen Leguminosen (Bohnen, Erbsen, Lupinen) in Reinsaat auf mindestens 10 % der Ackerfläche

2. Anbau von kleinsamigen Leguminosen und Gemengen, die Leguminosen enthalten, auf mindestens 10 % der Ackerfläche

Die erste Auswertung der bis zum 15. Mai eingereichten Anträge hat nun ergeben, dass die Fördermittel für die Agrarumweltmaßnahme „Vielfältige Kulturen im Ackerbau“ trotz verbesserter Finanzausstattung nicht ausreichen, um alle Anträge zu bewilligen.

Aufgrund der Prioritätensetzung können die Anträge auf die Prämie für kleinsamige Leguminosen oder für Gemenge, die Leguminosen enthalten, voraussichtlich nicht bewilligt werden. Auch die Anträge auf die Prämie für großkörnige Leguminosen werden nicht alle bewilligt werden können. Daher werden,



Es sollen die konventionellen Betriebe Fördermittel erhalten, die im Rahmen der Eiweißstrategie großkörnige Leguminosen als Futtermittel einsetzen. Dies ist bei Rinder- und Schweinehaltung eher gegeben, als bei den anderen Tierarten. Foto: melur

wie den Antragstellern bereits schriftlich mitgeteilt, zunächst die Anträge von ökologisch wirtschaftenden Betrieben bedient werden. Die übrigen noch verfügbaren Mittel reichen jedoch nicht aus, um sämtliche Anträge der konventionell wirtschaftenden Betriebe zu bewilligen. Bewilligt werden daher im Rahmen der verfügbaren Mittel die Anträge der Rinder- und Schweine haltenden Betriebe. Die Bewilligung erfolgt in absteigender Reihenfolge, beginnend mit dem Betrieb, der die meisten Rinder be-

ziehungsweise Schweine hält (es zählen die im Sammelantrag angegebenen Rinder und Schweine). Die vom Melur vorläufig ermittelte Grenze für die Bewilligung der Fördermittel liegt bei rund 100 GVE pro Tierhalter. Der genaue Wert wird jedoch erst feststehen, wenn sämtliche Anträge abschließend bearbeitet sind. Dies ist für August vorgesehen.

Es sollen die konventionellen Betriebe Fördermittel erhalten, die im Rahmen der Eiweißstrategie großkörnige Leguminosen als Futtermittel

einsetzen. Dies ist bei Rinder- und Schweinehaltung erheblich eher gegeben, da der Leguminosenanteil in den Futtermitteln erheblich größer ist als bei den anderen Tierarten und hierfür auch nahezu alle Leguminosensorten geeignet sind. Diese Voraussetzungen sind zum Beispiel bei Geflügel erheblich weniger gegeben. <http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/F/foerderprogramme/Melur/LPLR/foerderwegweiser.html>

Reinhold Schneider
Melur